

Satzung des Billard-Freizeit-Club Fortuna Berlin von 1977

§ 1 : Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01.08.1977 gegründete Pool-Billard-Verein führt den Namen Billard-Freizeit-Club Fortuna Berlin von 1977, mit Sitz in Berlin
2. Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 7722 Nz eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Billard-Verband Berlin 49/76 e.V. (BVB). Der Verein unterordnet sich hinsichtlich der Satzungen und Ordnungen dem BVB und der Deutschen Billard-Union 1911/1971 eV. (DBU).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar besonders durch die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit.
Der Zweck des Vereins ist sportliche Betätigung (Pool-Billard spielen) und Vervollkommnung dieser Kenntnisse.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 : Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Nach der Aufnahme gilt eine Probezeit von drei Monaten, in denen die Mitgliedschaft von Mitglied oder Vorstand zum nächsten Monatsende, ohne Frist und Angabe von Gründen, gekündigt werden kann. Insbesondere die Vorschriften über den Ausschluss in § 3 Nr. 3 dieser Satzung gelten daher nicht für Neu-Mitglieder.

§ 3 : Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendermonats, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung.
 - c) wegen groben Verstoßens gegen die Interessen des Vereins.
 - d) wegen unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss hat dem Mitglied schriftlich (einfacher Brief, Telefax, E-Mail) zuzugehen.

